

Rechtliche Aspekte der Pflegedokumentation Pflegerische Kernkompetenz der Gesundheits- und Krankenpflege im Kontext des Qualitätsmanagements

Mag.^a Maria Theresia Reisinger

Herausforderungen in der pflegerischen Leistungserbringung

1. Rechtlichen Bedingungen
2. Herausforderung der qualitätsgerechten Pflege
3. Leistungserbringung und ökonomische Herausforderungen
4. Qualitätsüberprüfungen

Berufspflicht § 4 (1) GuKG

Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben.

Sie haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.

Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.

Berufsbild § 12 (1) GuKG

§ 12 (1) Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege trägt die Verantwortung für die unmittelbare und mittelbare Pflege von Menschen in **allen Altersstufen**,

Familien und Bevölkerungsgruppen in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen

sowie **allen Versorgungsstufen** (Primärversorgung, ambulante spezialisierte Versorgung sowie stationäre Versorgung).

Handlungsleitend sind dabei **ethische, rechtliche, interkulturelle, psychosoziale und systemische Perspektiven und Grundsätze**.

Berufsbild § 12 (2) GuKG

Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege trägt auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse durch **gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative** sowie **palliative** Kompetenzen zur **Förderung** und **Aufrechterhaltung der Gesundheit**, zur **Unterstützung des Heilungsprozesses**, zur **Linderung** und **Bewältigung** von gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie zur **Aufrechterhaltung der höchstmöglichen Lebensqualität** aus pflegerischer Sicht bei.

Berufsbild § 12 (5) GuKG

Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege entwickelt,
organisiert und implementiert pflegerische Strategien, Konzepte und Programme zur **Stärkung der Gesundheitskompetenz**, insbesondere bei **chronischen Erkrankungen**, im Rahmen der **Familiengesundheitspflege**, der **Schulgesundheitspflege** sowie der **gemeinde- und bevölkerungsorientierten Pflege**.

Herausforderungen in der pflegerischen Leistungserbringung

- 1. Rechtlichen Bedingungen
- 2. Herausforderung der qualitätsgerechten Pflege
- 3. Leistungserbringung und ökonomische Herausforderungen
- 4. Qualitätsüberprüfungen in Gesundheitseinrichtungen

Begriff Pflegedokumentation

- bundesgesetzlicher Ebene ausdrücklich in § 5 GuKG,
- in § 25a Bundespflegegeldgesetz,
- in den §§ 9, 12 und 19a des Heimaufenthaltsgesetzes
- sowie in § 11 Volksanwaltschaftsgesetz 1982.
- In § 5 Abs. 2 GuKG bezieht sich der Begriff insbesondere auf den Bereich der pflegerischen Kernkompetenzen gemäß § 14 GuKG
 - Zu dokumentieren ist der gesamte Kompetenzbereich gemäß §§14-16 und 17ff
- Kranken- und Kuranstalten: Krankengeschichte mit Dokumentation der pflegerischen Leistungen

Dokumentationsverpflichtungen

- berufsausübenden Personenkreise wie Pflegekräfte, Ärzte, Psychologen, Physiotherapeuten mit den jeweiligen rechtlichen Regelungen
- die Organisationen wie Krankenanstalten oder Pflegeeinrichtungen mit den jeweiligen rechtlichen Regelungen wie
- Dazu kommen gesetzliche Bestimmungen des wie das Heimaufenthaltsgesetz dazu
- 4. Behandlungsvertrag Einrichtungsträger/Freiberuflich Tätige und den Pflegempfänger
- Arbeitgeber und Kostenträger wie zum Beispiel Versicherungen

Pflegedokumentation § 5 GuKG

(1) Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe haben bei Ausübung ihres Berufes die von ihnen gesetzten gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren

1. es besteht Dokumentationspflicht
2. eigenständige Pflegedokumentation ist Bestandteil der Profession der Gesundheits- und Krankenpflege
3. eigenständige Pflegedokumentation ist unverzichtbar für Maßnahmen der Qualitätssicherung in intra- und
4. extramuralen Gesundheitsbereichen, in Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen
5. eigenständige Pflegedokumentation trägt zur Verbesserung der Pflegequalität bei

Pflegedokumentation

- Die Pflegedokumentation macht pflegerisches Handeln nachvollziehbar und somit in fachlicher Hinsicht **überprüfbar**
- Die Pflegedokumentation ist daher in erster Linie ein Instrument der **Qualitätssicherung**
- Die Pflegedokumentation dient der **Beweissicherung** und der **Rechenschaftslegung**
- und ist eine **Urkunde** und damit der rechtsgültige Beweis für die geleistete Pflege

Pflegedokumentation

- In zivil- oder strafrechtlichen Verfahren wird die Dokumentation von Sachverständigen, Patientenanwaltschaften, Versicherungen und Gerichten herangezogen zur **Urteilsfindung**
- Wird eine Maßnahme oder eine wesentliche Beobachtung nicht dokumentiert, begründet dies die Vermutung, dass diese nicht durchgeführt bzw. ein Phänomen nicht erkannt wurde
- Der Dokumentation kommt dabei eine wesentliche **Beweisfunktion** im Rahmen eines allfälligen Haftungsprozesses zu.

Kriterien Pflegedokumentation

- Vollständig
 - Richtig
 - Zeitnah
 - Chronologisch
 - der verantwortlichen Person zuordenbar
 - Lesbar
-
- Die Dokumentation unterliegt der Verschwiegenheit

Pflegedokumentation

(2) Die Dokumentation hat insbesondere die Pflegeanamnese, die Pflegediagnose, die Pflegeplanung und die Pflegemaßnahmen zu enthalten

Der aufgezeichnete Pflegeprozess muss
umfassend,
interdisziplinär und
ganzheitlich abgebildet werden
und auf den Behandlungsprozess abgestimmt sein
Sowie den Bestimmungen des
§14 GuKG Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich
entsprechen

Pflegedokumentation § 5 GuKG

(3) **Auf Verlangen** ist

den betroffenen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen, deren gesetzlichen Vertretern oder Personen, die von den betroffenen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen bevollmächtigt wurden, **Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren** und gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien zu ermöglichen

(4) Bei freiberuflicher Berufsausübung (§ 36) sind die Aufzeichnungen sowie die sonstigen der Dokumentation dienlichen Unterlagen **mindestens zehn Jahre aufzubewahren**

Verschwiegenheitspflicht § 6

(1) Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind zur Verschwiegenheitspflicht über alle ihnen in Ausübung Ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse **verpflichtet**.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. die durch die Offenbarung des Geheimnisses **betroffene Person** den Angehörigen eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes von der Geheimhaltung **entbunden hat**

Verschwiegenheitspflicht § 6

2. die Offenbarung des Geheimnisses für die **nationale Sicherheit**, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist

3. Mitteilungen des Angehörigen eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes über den Versicherten an **Träger der Sozialversicherung** und **Krankenfürsorgeanstalten** zum Zweck der Honorarabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind.

Auskunftspflicht § 9 GuKG

(1) Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe haben den betroffenen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen, deren gesetzlichen Vertretern

oder

Personen, die von den betroffenen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen als auskunftsberechtigt benannt wurden, alle Auskünfte über die von ihnen gesetzten gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen zu erteilen

Auskunftspflicht § 9 GuKG

(2) Sie haben anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betroffenen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen behandeln oder pflegen, die für die Behandlung und Pflege erforderlichen Auskünfte über Maßnahmen gemäß Abs 1 zu erteilen

Resümee

- Fachlich einheitlich und korrekt dokumentieren stellt eine große Herausforderung im pflegerischen Alltag dar
- Standardisierte Pflegefachsprachen leisten dabei einen wesentlichen Beitrag um die Versorgungs- Behandlungsprozesse professionell umzusetzen und auf einem hohen Qualitätslevel standardisiert zu halten
- Es bedarf eines umfassenden Klassifikationssystem als Basis für die Ermöglichung der Erbringung eines Qualitätslevels, der rechtlich auf allen Ebenen haltbar ist und
- in der Praxis gangbar und umsetzbar ist
- zur Erbringung einer qualitätsgerechten pflegerischen Leistung

Resümee

- Rechtliche Aspekte der Pflegedokumentation
 - Dokumentationspflichten dienen primär dazu, die Qualität der Gesundheits- und Krankenpflege für die Pflegeempfänger sicherzustellen
- Qualitätsvolle Pflegedokumentation
 - Erleichtert die Zusammenarbeit innerhalb der Pflegedisziplin
 - Erleichtert die interdisziplinäre Zusammenarbeit
 - ist Voraussetzung für das interne Qualitätsmanagement
 - ist Voraussetzung für die externe Qualitätskontrolle
 - stellt die Grundlage für wissenschaftliches Arbeiten
- Qualitätsvolle Pflegedokumentation
 - Schafft Klarheit und Sicherheit
 - Gibt einen klaren Rahmen für qualitativvolles Handeln vor Handlungsrahmen

QM erfordert

- ▶ Optimierte Arbeitsabläufe, damit die immer knapper werdende Zeit effizient genutzt wird
- ▶ Effizienter Zeiteinsatz für die Pflegedokumentation
- ▶ Fachlich korrekte, professionelle Formulierungen für einen individuellen Pflegeprozess

Mit dem Ziel der Erbringung der Pflegeleistung auf einem hohen Qualitätsniveau